

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen

Stadtchor Schwedt/Oder e.V.

In ihm schließen sich die Sangesfreunde aus Schwedt zusammen. Er hat den Sitz in Schwedt/Oder.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- Der Verein pflegt und fördert das kulturelle Erbe des Chorgesanges, er organisiert Auftritte in der Stadt Schwedt und Umgebung und nimmt an Chorfesten teil.
- Er schafft für seine Mitglieder die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zu den Übungsstunden und Auftritten.
- Er fördert die aktive Betätigung im Chorsingen und ist bestrebt, den Nachwuchs für das Chorsingen zu fördern.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.
- Er fördert die musikalischen Kontakte zu allen Sangesfreunden und Chorvereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag gemäß der Finanzordnung des Vereins zu leisten (siehe § 6).

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Chorgemeinschaft durch einfache Mehrheit.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm musikalisch zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
- Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist und sich um den Chor verdient gemacht hat.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern kann erfolgen

- bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluß ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Schriftform, und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Der Austritt und Ausschluss ist nur zum Ende eines Quartals möglich.

- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, das übergebene Notenmaterial und die Notenmappen nur zweckentsprechend zu nutzen und bei Vereinsaustritt zurückzugeben.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.
- Die Teilnahme an den Chorproben ist Pflicht. Bei Verhinderung sind die Mitglieder verpflichtet, unter Angabe von Gründen den Vereinsvorstand oder den/die Chorleiter/in zu informieren.
- Über den Auftritt von Mitgliedern, die an den letzten Übungsstunden nicht teilgenommen haben, entscheidet der Chorleiter.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen.

- Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch jeweils zwei Personen aus der Reihe folgender Mitglieder des Vorstandes: Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines

Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der alte Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

- Den Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt werden.“

§ 9

Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder mündlich einen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht hat oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10

Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Besonders ist diese zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer und dem Ausschluß von den Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
- Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre),
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich)
- Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich bei einer Übungsstunde des Vereins.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich unter Benennung des Abzuändernden mit-geteilt werden.

§ 12

Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Zu besonderen Anlässen (z. B. Neuwahl des Vorstandes) kann die Versammlung durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vereinsmitglied geleitet werden. Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- Von Vereinsmitgliedern geforderte Satzungsänderungen sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Zur Abstimmung kommende Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.
- Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetztem Gremium angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei Neuwahlen die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Abstimmungsergebnisse jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Schwedt zu, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke in der Stadt einzusetzen hat

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.01.1995 beschlossen.

Die Neufassung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 09.02.2012 beschlossen.

Eine Ergänzung der Satzung im § 8 wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2019 beschlossen.